

Die Fremdenpolitik des Marktes Dachau an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

Von Dr. Gerhard Hanke

In den Jahren zwischen 1802 und 1808 war im Rahmen der Reformen Montgelas, die dem Aufbau eines modernen bayerischen Staates dienen sollten, schrittweise, aber vollständig, die im Mittelalter gebildete und sodann mehrere Jahrhunderte währende demokratische bürgerliche Selbstverwaltung der bayerischen Städte und Märkte beseitigt worden. Damit kam auch die Verwaltung der Stiftungsvermögen und das Armenwesen in die Hand des Staates. Erst das Gemeinde-Edikt von 1818 unterstellte den neu gebildeten politischen Gemeinden u. a. wiederum die örtliche Armenpflege. Diese konnte nun aber nicht mehr selbständig, sondern nurmehr unter dem Kuratel des landesherrlichen Landgerichtes ausgeübt werden.

Die örtliche Armenpflege bezog sich, wie in den Jahrhunderten zuvor, auch nun wieder überwiegend auf die in Not geratene Bürgerschaft und nur in Ausnahmefällen auf Nichtbürger: auf die im Ort arbeitenden Handwerksgehilfen, auf weibliche und männliche Dienstboten und auf bettelnde Vaganten.

Die bürgerliche Armenpflege war bis 1808 Bestandteil der bürgerlichen Solidargemeinschaft, die durch den jährlich zu wiederholenden Bürgereid beschworen, dem Gemeinwohl zu dienen hatte und die Verpflichtung zur christlichen Nächstenliebe und Hilfe gegenüber allen Mitbürgern einschloß. Diese traditionellen Grundsätze wirkten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiter, obwohl das Gemeinde-Edikt von 1818 die bürgerliche Schwurgemeinschaft von ehemals durch eine obrigkeitlich aufgebaute politische Gemeinde ersetzte.

Schon im 18. Jahrhundert hatte der bayerische Staat eine auf dem Gemeindeprinzip aufgebaute Armenpflege angestrebt und nun gesetzlich angeordnet. Sie schien dem sich entwickelnden modernen Staat als ausreichend, weil – zumindest theoretisch – jeder Landesbewohner eine sogenannte Heimatgemeinde hatte, an die er sich, in Not geraten, wenden konnte. Die Praxis sah jedoch anders aus, weil als Heimatgemeinde nicht nur der Geburtsort oder Verehelichungsort, sondern auch ein längerfristiger Tätigkeitsort gelten konnte. Klar waren die Verhältnisse nur in den bürgerlichen Städten und Märkten. Hier wurde mit dem Bürgerrecht auch das Heimatrecht verliehen. Unklar blieb dagegen vielfach das Heimatrecht der bei wachsender Mobilität immer zahlreicher werdenden, Arbeit suchenden Unselbständigen. Waren Angehörige dieser Bevölkerungsgruppe durch Krankheit oder Alter in Not geraten, was angesichts der niedrigen Entlohnungen, die nur einen bescheidenen Lebensunterhalt und kaum eine Rücklage von Notgroschen erlaubten, vorprogrammiert schien, begann vielfach der Kampf um die Feststellung der zuständigen Heimatgemeinde. Ein Kampf, der gelegentlich vor dem Tod des Betroffenen nicht entschieden war. Trotzdem glaubte der Staat vorerst, mit dem Prinzip des Heimatrechts auskommen und sich auf grundsätzliche

Anweisungen, auf Arbeitshäuser und auf eine arbeitsfördernde Wirtschaftspolitik beschränken zu können.¹

Erst auf der Basis der von Johann Michael Sailer (1751 bis 1832) und seiner Schüler angeregten katholischen Erneuerungsbewegung entwickelte sich eine christliche Soziallehre, die dann den bayerischen Staat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Druck der sich verstärkenden »Sozialen Frage« zu einer aktiven Sozialpolitik führte.

Bürgeraufnahme von Fremden vor 1818

Die bürgerlichen Landstädte und Märkte in Bayern, und damit auch Dachau, waren zum Unterschied von den ländlichen Siedlungen gegenüber Fremden grundsätzlich positiv eingestellt, weil sich die Bürgerschaft stets in großem Umfang aus Ortsfremden ergänzte, die bürgerlichen Handwerksmeister vielfach auf fremde Handwerksgehilfen angewiesen waren und auf den gefreiten Jahrmärkten die Anwesenheit einer möglichst großen Zahl auswärtiger Handwerker und Händler als Anbieter (Fieranten) erwünscht war.

Die Sorge um das Gemeinwohl und einen ausreichenden »Nahrungsstand« aller Gemeindeglieder, die der bürgerlichen Schwurgemeinschaft über Jahrhunderte hinweg bis zum Erlaß des Edikts vom 24. September 1808 als Pflicht oblag, war auch der bei Neubürgeraufnahmen angewendete Maßstab. Als Neubürger wurden jeweils nur Angehörige von Berufen aufgenommen, die zu diesem Zeitpunkt in der Bürgersiedlung benötigt wurden und für die damit ein gesicherter Nahrungsstand zu erwarten war; ein Grundsatz der auch für die eigenen Bürgersöhne galt. Zudem hatten die Bürgerrechtsbewerber die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung nötige Finanzbasis nachzuweisen und schließlich mußten sie vier angesehenen Bürger benennen, die dafür bürgten, daß der Neubürger mindestens sieben Jahre lang dem bürgerlichen Armensäckel nicht zur Last fallen werde. Wer vorübergehend in Dachau »mit eigenem Rauch«, d. h. mit eigenem Haushalt, ansässig werden wollte, mußte zumindest das Insitzrecht erwerben. Nur die im Haushalt eines Bürgers lebenden Unselbständigen, also die Gesellen und Dienstboten, waren von der Pflicht das Bürgerrecht oder das Insitzrecht zu erwerben, ausgenommen.

Diese Grundsätze hielt der Markt Dachau deshalb stets streng ein, weil die bürgerliche Schwurgemeinschaft möglichst alle Einwohner in ihren Kreis einbeziehen wollte, um sich in seiner bürgerlichen Selbstverwaltung gegenüber dem landesherrlichen Landrichter behaupten zu können. Diesem unterstanden nämlich herrschaftlich und verwaltungsmäßig alle im Markt lebenden Nichtbürger, und die Marktverwaltung suchte die Zahl der Nichtbürger möglichst niedrig zu halten, um damit die Einmischung des Landrichters in Marktangelegenheiten zu beschränken.

Abweisung von Bewerbern des Dachauer Bürgerrechts

Die Abweisung von Bewerbern des Dachauer Bürgerrechts, die nachstehend aus der Zeit ab 1790 genannt werden, verdeutlichen nicht nur die Verfahrenspraxis, sondern auch die vom Magistrat bei Bürgeraufnahmen angelegten Maßstäbe:

- 1790: Lorenz Daniel aus Haidhausen, Zimmermann, Mühlknecht und Steinhacker, verheiratet, 3 Kinder, wird abgewiesen, weil Dachau mit Zimmerleuten übersetzt und er schon mit Weib und Kindern versehen ist.²
- 1791: Florian Ruedolph, Strumpfstrickergeselle aus München, wird abgewiesen, weil er verheiratet ist und die hiesigen Handelsleute zulänglich mit derlei Ware versehen sind.³
- 1792: Anna Maria Thurner, ledig aus Jetzendorf, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.⁴
- 1792: Georg Delle, lediger Zeugmacherssohn aus Erschhausen im Kurfürstentum Mainz, der zur Zeit im kurfürstlichen Militärarbeitshaus in München arbeitet, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.⁵ (Die Arbeit im Militärarbeitshaus galt als unehrenhaft).
- 1793: Augustin Peutl, Bauernsohn aus Oberbachern, wird abgewiesen, außer er könne sich hier ein Haus bauen oder kaufen.⁶
- 1793: Lorenz Schröder, gewesener Kramer in Deutenhausen, verheiratet, Kinder. Sein Ansuchen um Aufnahme als Tagwerker wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.⁷
- 1793: Franz Neumayr, verheirateter Dienstknecht beim hiesigen Hofgärtner wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.⁸
- 1794: Ignaz Mayr aus Deutenhofen, der sich um eine Hüterstelle bewirbt, wird abgewiesen, weil er mit Weib und Kindern versehen ist.⁹
- 1795: Anton Stelzig, Silberarbeitergeselle aus Prag, der zur Zeit in München arbeitet, wird abgewiesen, weil er sich hier nicht ernähren könnte und auch den hiesigen Gürtlermeister beeinträchtigen würde.¹⁰
- 1796: Alexius Socher, lediger Nagelschmiedgeselle aus dem Allgäu, der die Herstellung von »Figuren von Pappdeckel« als seinen Nahrungsweig angibt, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹¹
- 1796: Der hiesige ledige Dienstknecht Sebastian Kornschreiber und die beim Lebzelter im Dienst befindliche Dienstdirn Magdalena Fuchsbichler aus Feldgeding, haben zusammen 300 fl, möchten heiraten und hier dem Tagelohn nachgehen. Die Bürgeraufnahme wird für den Fall zugesagt, daß sie ein Haus kaufen oder bauen.¹²
- 1799: Lorenz Mayr, gewesener Bauer in Unterbachern, nunmehr Austräger, will sich mit einer »alterlebten Person« nochmals verheiraten, hat bereits eine Herberge im Markt in Aussicht und will später ein eigenes Haus kaufen. Er wird abgewiesen, weil sein »in Vorschlag gebrachter Gegenstand« vier Kinder hat.¹³
- 1801: Sebastian Braun, gewesener Kühnhüter aus Pellheim, gebürtig aus Sigmertshausen, der in Etzenhausen heiratete, einen Sohn hat und als Tagwerker arbeiten möchte, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹⁴

- 1801: Jakob Deichl, gewesener Gütler in Mitterndorf, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹⁵
- 1802: Der Münchner Büchsenmachergeselle Ginsen wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹⁶
- 1802: Aloys Sauter, Schneider von Sigmertshausen, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹⁷
- 1802: Georg Kaltengruber, »unvermöglischer Tagelöhner« aus Sandelzhausen, Landgericht Mainburg, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹⁸
- 1802: Johann Kien, Tagelöhner von Udding, verheiratet, ohne Kinder, mit 50 fl Vermögen, der beim Eitlwirt Kraisy im Ziegelstadel arbeitet, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.¹⁹
- 1803: Andrä Mandl, Bauernsohn aus Oberbachern, verheiratet ohne Kind, der im hiesigen Pruckerbäckersstadel wohnt, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.²⁰
- 1803: Georg Sattler, Bürgerssohn aus Dachau, derzeit Webergeselle in München, könne aus gesundheitlichen Gründen die Weberei nicht mehr ausüben und bittet um die Verleihung der Obstler-Gerechtigkeit. Er wird abgewiesen, nachdem die Weberzunft äußert, er könne durch Garnhandel den hiesigen Webern das Brot nehmen.²¹
- 1805: Michael Raiser, Buchbinderssohn aus Aichach, wird ohne Angabe des Grundes abgewiesen.²²
- 1809: Alois Wiesbeck, Dachauer Bürgerssohn, gewesener Hoffischer in Freising, verheiratet, 60 Jahre alt, jetzt in Weichs ansässig, wird abgewiesen, weil er zum Arbeiten untauglich ist und kein Vermögen besitzt.²³

Inwohnerüberprüfungen

Vor 1808 bedurfte – wie schon gesagt – auch der vorübergehende Aufenthalt im gefreiten Bannmarkt Dachau der Genehmigung durch Bürgermeister und Rat. Mit dieser Bestimmung wollte man ebenfalls das Gemeinwohl der Bürgergemeinschaft und die »hinreichende Nahrung« der Einzelbürger sichern. Man versuchte damit aber auch den Überblick über die im Markt wohnenden Personen zu behalten und den Personenkreis, der als landgerichtliche Untertanen dem örtlichen Landrichter unterstand, gering halten. Wer als Inwohner im Markt leben wollte und sich selbst ernähren konnte, mußte deshalb zumindest das Insitzrecht erwerben.

Insgesamt aber war der bürgerliche Magistrat tolerant, wenn sich ein Bürger der in Not geratenen nichtbürgerlichen Armen annahm und eines dieser armen Geschöpfe aus christlicher Nächstenliebe, Barmherzigkeit oder Mitleid mit Unterkunft und Verpflegung versorgte. Überschreitungen des Gebotes, Fremde nur mit Zustimmung des Bürgermeisters aufzunehmen, wurden deshalb nicht mit einer Strafe geahndet. Der Landrichter jedoch achtete strikt auf das Einhalten der landesherrlichen Bettelmandate und nahm Verletzungen als willkommenen Anlaß, die Unbotmäßigkeit des bürgerlichen Magistrats anzuprangern. Der Magistrat sah sich somit gezwungen, von Zeit zu Zeit Inwohnerüberprüfungen vorzunehmen und die Hausbesitzer aufzufordern, den aufgenommenen armen Fremden die Herberge zu kündigen.

So wurden z. B. bei der Inwohnerüberprüfung vom

13. August 1773 folgende »unverbürgerte und auswärtige« Inwohner im Markt festgestellt, die von den Hausinhabern aufgefordert werden sollten, innerhalb von vier Wochen in ihre Geburtsorte zu ziehen: Die sogenannte Strohmayrin (beim Tagwerker Michael Hazl), die Häberl Paulin (beim Fischer Anton Wiespöck), ein abgedankter Soldat (beim Tagwerker Simon Winkler), die sogenannte Maurer Johanna (bei Georg Knolls Witwe). Dagegen sollte mit den »Ingehäusen« des Bildhauers Paul Arnold, dem Andreas Schuchbauer und dem Herrn Holzgarteninspektor Johann Wöhr († 8. Juni 1774 in Dachau), nur dann in gleicher Weise verfahren werden, wenn diese das Dachauer Insitzrecht nicht erwerben wollten.²⁴

Am 13. Juni 1777 wurde auch der Fischer Kaspar Krebs vom Magistrat aufgefordert, den bei ihm wohnenden kaiserlichen Desserteur Franz Plazner, »nebst der Schwäbischen fremden Weibsperson« aus dem Haus zu schaffen.²⁵

Das landesherrliche Bettelmandat vom 3. März 1780 schrieb sodann vor, die hiesigen »wahrhaft Armen« genau zu beschreiben. Für diese sollten Verpflegungszeichen aus Messing mit dem Zeichen M. D. (Markt Dachau) angeschafft werden. Den »auswärtigen unverbürgerten« Personen aber sei anzuweisen, sich innerhalb von 14 Tagen in ihren Geburtsort oder in ihr »Domicilium« zu begeben.²⁶ Dies betraf, wie am 21. April 1780 festgestellt wurde, folgende Inwohner: Katharina Schönwetter aus Pellheim (beim Schneider Alois Krimmer), die gewesene Unterbräuers Dirn Magdalena N. aus Sulzemoos mit ihrem unehelichen Kind (beim Zimmermann Thomas Widmann), das »gesunde und starke, immer noch müßige, ledige Dienstmensch« Magdalena Fränzl, »unwissend woher« (beim Maurer Jakob Hillmayr), Ottilia N., »auch unwissend woher«, welche noch zum Dienen tauglich, jedoch immer müßig ist (beim Schuhmacher Joseph Knoll), Anna Leyrer aus Bergkirchen (beim Fischer Anton Wiespöck), Katharina Linz aus Landsberg (beim Tagwerker Niklas Niedermayr) und Barbara N., »sogenannte Ayr Babn« aus Maisach (bei der Baderswitwe Magdalena Braun). Dazu kam am 12. Mai 1780 noch die »fremde ledige Weibsperson« Barbara N. aus Mainburg (bei Kaspar Neuners Witwe).²⁷ Trotz dieses strikten Gebotes hielten sich einzelne Dachauer Bürger aus Mitleid nicht an die Anweisung und in Einzelfällen fanden die Betroffenen nun bei anderen Dachauer Bürgern einen Unterschlupf. Um dem landesherrlichen Bettelmandat zu entsprechen, mußte der Magistrat seine Anweisungen zum Teil mehrfach wiederholen und den Auszugstermin auf acht Tage verkürzen.²⁸ Dies betraf Magdalena N. aus Sulzemoos mit ihrem unehelichen Kind (beim Zimmermann Thomas Widmann), Magdalena Fränzl (beim Maurer Jakob Hillmayr und später beim Bortenmacher Jakob Benno Petz), Anna Leyrer aus Bergkirchen (beim Fischer Anton Wiespöck), die mit einem Kind versehene ledige Katharina N. aus Feldgeding (beim Tagwerker Simon Winkler), die mit einem Kind versehene ledige Maria Anna N. aus dem Schwabenland (bei der Baderswitwe Magdalena Braun) und Barbara Fridl mit ihren schon erwachsenen Töchtern (beim Tagwerker Georg Kaspar).

Im Jahre 1788 wurde dann der Sachverhalt, daß der Bierbrauer Martin Kantschuster fremde Personen, deren

Herkunft und Geschäfte »ungewiß« seien, in »vieltägigen Aufenthalt genommen« hatte, zum Anlaß genommen, erneut festzustellen, fremden Leuten dürfe ein über drei Tage hinausgehender Aufenthalt im Markt nur mit Genehmigung des Bürgermeisters gewährt werden.²⁹ Die Anweisungen des kurfürstlichen Landrichters zeigten sich demgegenüber rigoroser, ja brutal. Nach einem Schreiben des Landrichters Franz Xaver v. Stainheil (1751 bis 1791) vom 23. Juni 1788, das in der Magistratssitzung vom 27. Juni verlesen wurde,³⁰ seien »die herumschwärmenden zahlreichen, müßig und liederlichen, anbey verdächtigen Gesindel, durch die Gerichtsdienner und Bettelvögte mittels Stockstreichen abzutreiben«. Sollte dies die Ortsverwaltung nicht veranlassen, würde ein eigenes Militärkommando hierfür abgeordnet. Der Magistrat wies deshalb den Dachauer Bettelvoigt Jakob Plank an, im Markt »auf dergleichen Leute Obacht zu haben, diese sogleich zum Tor hinauszuweisen und bei Widersetzen mit Stockstreichen vorzugehen«.

Ein Räuberüberfall

In diesen Jahren waren das Land und die Landstraßen tatsächlich unsicher geworden. Mehrere veröffentlichte Steckbriefe deuten dies an; so bereits ein »Verruf« der Oberen Landesregierung vom 28. September 1782,³¹ demzufolge auf die »lebendige Beifangung des Wildschützen Franz Schaumböckh oder sogenannten Neichinger Fränzl 50 fl geschlagen sind«. Das Mandat vom 30. Juni 1789 betraf die »beträchtliche Räuber-Bande des Joseph Loder, vulgo Bayerischer Seppel«, auf dessen »lebendiger Beyfang« und Einlieferung ein »Recompens per 100 fl« gesetzt wurde.³² Ein weiteres Edikt vom 12. Februar 1790 betraf den »entwichenen« Gerichtsdienner von Dingolfing, Georg Foderkiel³³ und Ende Dezember 1793 wurde sogar ein Dachauer Bürger auf der Münchner Straße von Räufern überfallen. Die Anzeige, die der Betroffene, der Dachauer Maurer Anton Wöhr (* 17. 1. 1757, Bürgerrecht vom 15. 11. 1793, † 2. 8. 1827), dem Dachauer Magistrat erstattete, sei hier wörtlich wiedergegeben:³⁴

»Er seye den 27. dieß [Dezember 1793] Abends um 6 Uhr ganz alleinig von München hieher nach Dachau gegangen und als er auf dem Weeg, nämlich der Landstraße, zwischen den zwey Brücken gekommen, seyen zwey ihme gänzlich unbekante Kerl und zwar einer sehr groß, der zwote aber ganz kleiner statur, wovon ersterer einen braunen Rock, der kleinere aber einen grauen Rock angehabt, ganz unvermutet aus dem Holz heraus und auf ihme zugelaufen, welche zu ihm sagten, er solle sich nur gutwillig geben, und auf sein des Wöhr Befragen warum denn? haben sie ihn sogleich angepackt und einer davon einen derben Streich mit einem Stecken über das linke Ohr gegeben, hierauf habe er sich eine Weile mit denselben herum gebalgt und seye endlich davon gelaufen. Weil er aber ohngefähr zu Boden fiel, ertappten sie ihn wieder und sagte einer hievon: »Stich ihn zsam den Sakra Kerl, wenn er sich nicht geben will«, sie packten ihn aufs neue an und auf einen von den Räufern gemachten Pfiff kamen sogleich, wegen dunkle der Nacht unwissend woher, noch zwey andere Kerls, welche ihme sogleich vieles Strassenkoth in das Angesicht und den Mund warfen, sofort miteinander ihme die bey sich

gehabten 4 fl 50 kr in 24 12er und etlich Kreuzern bestan-
denes Geld, dann seinen angehabten grau tuchenen
Rock nebst der in der Tasche befindlich gewesten neuen
grün samten Pelzhaube, seinen in Silber gefasten Rosen-
kranz, samt den Sacktuch und Tobacksdose, item ein
schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen und das
bey sich gehabte, mit einem weiß beinernen Knopf, dann
Silbernen Raifl und derley Öhrl, ohne Stockband verse-
hen geweste Spanische Rohr, gewaltsam abgenommen
haben, worauf die Thäter sämtlich wiederum über die
Landstrasse hinüber in das Holz entloffen sind, er sich
aber nach Hause begeben habe. Wöhrl bringt den erlitte-
nen Schaden, ohne der oben schon angezeigten Geldbar-
schaft, geringstens ad 20 fl in Geldanschlag, womit er
beschließet und gehorsam sich empfiehlt.«

Erneute Inwohnerüberprüfungen

Nach den schweren Schäden, die der Markt Dachau ab
1796 durch französische und kaiserliche Truppen wäh-
rend der Koalitionskriege und der darauffolgenden
Napoleonischen Kriege erlitten hatte, mußte der Magi-
strat darauf bedacht sein, den Zuzug fremder Armer wie-
der besser in den Griff zu bekommen. Während der
Truppendurchzüge und in den Einquartierungszeiten
standen ja die Aufrechterhaltung einer geregelten Verwal-
tung und einer ausreichenden Versorgung für die Bewoh-
ner des Marktes im Vordergrund.

So gab der Magistrat am 10. August 1799³⁵ und erneut am
18. April 1803 dem Ratsdiener den Auftrag, Verzeich-
nisse aller ohne Erlaubnis im Markt befindlichen Perso-
nen zu erstellen. Auf deren Basis faßte dann der Magi-
strat am 6. September 1799 folgende Beschlüsse:³⁶

1. Die ledige Anna Maria Spitaler aus Udlding darf bei
Bezahlung eines »leidlichen« Bürgerrechtsgeldes im
Markt bleiben.
2. Der Tagelöhner Johann Teschler darf mit seinem Ehe-
weib das Bürgerrecht oder für jährlich 1 fl 30 kr den
Insitz erwerben.
3. Der Straßenarbeiter Georg Lebefinger kann mit sei-
nem Eheweib für jährlich 1 fl 30 kr den Insitz erwer-
ben.
4. Sabina Näßl aus Esting kann für jährlich 1 fl den
Insitz erwerben.
5. Anna Maria Sacher muß Bürgerin werden.
6. Anna Maria Niedermayr aus Eisolzried soll wegzie-
hen.
7. Anna Maria Zacherl aus Oberlappach kann für jähr-
lich 1 fl Insitzrecht erwerben.
8. Anna Maria Roßmann aus Rosenheim soll wegzie-
hen.
9. Maria Anna Reichsthaler aus Oberroth soll wegzie-
hen.
10. Maria Froninger aus Tirol kann für jährlich 1 fl Insitz-
recht erwerben.
11. Theresia Schaittl aus Walkertshofen kann für jährlich
1 fl den Insitz erwerben.
12. Mit Franz Albert, ehemaliger Wirt in Unterweilbach,
soll ein »leidliches Bürgerrecht« abgeschlossen wer-
den.

Am 6. Oktober 1804 traf der Magistrat dann folgende
weitere Entscheidungen:³⁷

1. Egidius Teichel, verheirateter Arbeiter in des Eitl-
wirts Ziegelstadel, hat nach beendeter Ziegelarbeit
den Burgfrieden zu verlassen.
2. Der verheiratete, beim Beinringler wohnende Anton
Ostermayr hat den Markt bis Lichtmeß zu verlassen.
3. Der verheiratete, in Johann Georg Werkers neuem
Haus wohnende Tagelöhner Andrä N. hat den Markt
bis Lichtmeß zu verlassen.
4. Der verheiratete, im Premauer-Stadel wohnende
Andrä Mandl soll den Insitz für jährlich 1 fl, vier
Jahre lang genießen und für die zwei schon verflosse-
nen Jahre sogleich 2 fl zahlen.
5. Thomas Mayr, der beim Tagwerker Martin Glas
wohnt, hat den Markt bis Martini zu verlassen.
6. Die ledige, beim alten Bauernschmied wohnende
Ursula Ostner aus Rumeltshausen, die der Wirtin
Simperl aufwartet, hat für drei Jahre jährlich 30 kr
Insitzgeld zu zahlen.
7. Franziska N. (* 5. 7. 1754 in Dachau), eine Tochter
des hiesigen Schuhmachers Johann Georg Romeis,
die nach Moosach geheiratet hatte und eine Laternen-
anzünderwitwe ist, soll den Markt bis Lichtmeß ver-
lassen.
8. Der bei Georg Schwarz wohnende Ziegelarbeiter in
Udlding, Johann N., soll den Markt bis Martini ver-
lassen.
9. Andrä Kratzers Schwiegermutter, die im Rottman-
nerstadel wohnt, darf bis Georgi 1805 im Markt blei-
ben.

Bürgeraufnahme von Fremden nach 1818

Das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 begründete eine
völlig neue Situation. Bei der Genehmigung für einen
Zuzug nach Dachau wurde nun zwischen einer Aufent-
haltsgenehmigung und dem Bürgerrecht unterschieden.
Alle Gemeinden – auch die bürgerlichen Städte und
Märkte – unterstanden jetzt dem Kuratel des Landge-
richts. Die nun obrigkeitlich aufgebaute Magistratsver-
waltung verlieh das Bürgerrecht insbesondere an Haus-
und Grundbesitzer. Nur diese waren sodann als Vollbür-
ger berechtigt, den bürgerlichen Magistrat zu wählen
und in diesen als Mitglied gewählt zu werden. Mit dem
Bürgerrecht war wie vorher das Heimatrecht verbunden.
Eheschließungen der Vollbürger bedurften der magistra-
tischen Ehelizenz. Die in wachsender Anzahl im Markt
Dachau lebenden Nichtbürger behielten in der Regel das
Heimatrecht ihrer Herkunfts- bzw. Geburtsgemeinde.
Weil nun die gemeindlichen Armenfonds auch von aus
Dachau weggezogenen, in Not geratenen Bürgerkindern
in Anspruch genommen werden konnten, war man dar-
auf bedacht, bei der Vergabe des Bürgerrechts noch
strengere Maßstäbe als früher anzulegen. Der Neubür-
ger mußte über ein entsprechendes Vermögen verfügen
und möglichst ein Haus im Markt erworben haben.
Abgewiesen wurde z. B. im Jahre 1826 der Glasergeselle
Joseph Gebhard aus Theresienstadt in Böhmen, der
damals in München arbeitete, wegen seines mangelndem
Vermögens³⁸ und 1837 der in Augustenfeld lebende Säc-
kler Joseph Kugler³⁹ ohne Angabe des Grundes. Darüber
hinaus wurde weggezogenen Bürgern das hiesige Bür-
gerrecht wieder aberkannt. So z. B. 1834 dem Chorist
Anton Rädler, der 1812 das Dachauer Bürgerrecht erwor-

ben hatte, nun aber in München »förmlich ansässig« sei und nicht das Geringste besitze, sowie dem Bierwirt Erhard Thürriegel, der 1802 Dachauer Bürger wurde und nun nach Udlding zog.⁴⁰

Administrative Schwierigkeiten bei der Armenpflege in den Jahren nach 1818

Weil durch das Gemeinde-Edikt von 1808 das gesamte gemeindliche Stiftungswesen verstaatlicht worden war, mußten sämtliche Stiftungs- und Armenpflegakten sowie die dazu gehörigen Rechnungsbände der neuen Stiftungsadministration übergeben werden. Als 1818 der Markt Dachau diese Aufgabe durch das Gemeinde-Edikt dieses Jahres zurückerhielt, war es für die vom Magistrat gewählten bürgerlichen Stiftungsverwalter und Armenpfleger schwer, sich einen Überblick über die Verwaltungspraxis in den vorangegangenen zehn Jahren zu verschaffen. Sie waren 1818 zunächst auch nicht in der Lage irgendwelche Entscheidungen für die Armenpflege zu treffen, weil unbekannt war, welche Mittel überhaupt zur Verfügung standen. Noch am 11. Februar 1819 fehlte auch die Information darüber, wann der in Aichach ansässige Stiftungsadministrator Strauß die Stiftungsunterlagen der Marktverwaltung aushändigen werde. Der Magistrat erhielt im Rechnungsjahr 1818/19 lediglich 200 fl für Zahlungen überwiesen, die nun zu zwei Dritteln dem Spitalverwalter Thaddäus Grätzinger und zu einem Drittel dem Almosenverwalter Johann Nepomuk Stauber zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden. Erst am 12. März 1819 konnte der Wundarzt Ferdinand Bürgmann beauftragt werden, die Stiftungsrechnungen und -akten mit einem Fuhrwerk aus Aichach abzuholen, wofür dieser 5 fl Fuhrlohn, sein Knecht 1 fl 12 kr und der Aichacher Administrationsbote für das Aufladen 1 fl 12 kr erhielten.

Zwei Jahre später traf die Dachauer Almosenverwaltung eine schwere Belastung. Der Landrichter Christian Adam von Heydolph (1803–1823), mit dem der Markt Dachau in den Jahren zuvor schon mehrere Kämpfe auszutragen hatte, forderte die Marktverwaltung mit Schreiben vom 16. April 1821 auf,⁴¹ sie solle ihm aus den hiesigen Almosenstiftungen 2956 fl 37 kr für vom Landgericht in den Jahren zwischen 1808 und 1819 verausgabte Zahlungen an Arme zurückerstatten. Weil dieser Aufforderung keine Rechnungsaufstellung beigefügt war, bat der Magistrat um Übermittlung der diesen Betrag begründenden Almosenrechnungen mit sämtlichen Belegen. Und als der Landrichter hierauf nicht reagierte, beschloß man, die Kreisregierung in München (heute Bezirk Oberbayern) zu bitten, die Ausfolgung zu veranlassen.⁴¹ Das Landgericht setzte darauf hin einen Tag fest, an dem der Magistrat im Landgericht Einsicht in diese Rechnungen nehmen könne. Dies erachtete der Magistrat aber für unzureichend, und eine förmliche Aushändigung als nötig. Er beschloß daher am 8. Juni 1821⁴² die Kreisregierung nochmals zu bitten, dies zu veranlassen. Diese ermöglichte jedoch nur eine Einsichtnahme im Rentamt (bis 1803 Kastenamt genannt). Der Magistrat beschloß deshalb am 8. August 1821, sich mit dem Rentamtsverweser Niklas Paur (1820–1821) in Verbindung zu setzen.

Die Einsichtnahme scheint jedoch keine Klarheit über

die Berechtigung der landgerichtlichen Forderung gebracht zu haben. Damit »die Angelegenheit des Almosenrechnungsguthabens des Herrn Landrichters doch einmal zu einem End gelange« und weil die »hierher gekommenen landgerichtlichen sogenannten Aufschlüsse . . . keine gütliche Vereinigung erwarten lassen«, beschloß der Magistrat schließlich am 23. April 1822⁴³ der Regierung einen ausführlichen Bericht zu überreichen und um eine Entscheidung zu bitten. Hierüber konnte jedoch in den Akten noch nichts gefunden werden, so daß wir nicht wissen, wie der Streit ausging.

Durchreisende, arme Fremde, Vaganten

Obwohl die Armenpflege des Marktes Dachau vorrangig den eigenen hilfsbedürftigen Bürgern diente, galt die christliche Nächstenliebe auch den zahlreichen armen Fremden. In den Kammerrechnungen des Marktes war auf der Ausgabenseite für »durchreisende Arme« bzw. »arme Leute« ein eigener Ausgabentitel vorgesehen, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts zwar nur selten Ausgaben von mehr als 2 fl im Jahr verzeichnete, der aber ab den 1760er Jahren, zum Teil erhebliche Steigerungen erfuhr. So finden wir als Ausgaben für arme Fremde im Jahre 1763 14 fl 28 kr, 1764 15 fl 44 kr, 1765 22 fl 30 kr, 1766 11 fl 33 kr, 1771 29 fl 24 kr, 1772 26 fl 52 kr, 1773 26 fl 29 kr und 1776 22 fl 18 kr, um nur einige Ausgabenspitzen der Dachauer Marktkammer für diese Personen-Gruppe zu nennen. Dabei ist jedoch zu vermerken, daß es sich bei den Spendenempfängern neben Einzelpersonen auch um abgebrannte Märkte und Dörfer handelte. Weil die Dachauer Marktkammer vielfach unter Geldmangel litt, wurden darüber hinaus auch aus den verschiedenen Wohlfahrtsfonds des Marktes, vor allem aus dem »Marktalmosen« Leistungen für auswärtige Arme erbracht und für hier verstorbene Fremde die Beerdigungskosten übernommen; so z. B. 1769 für Leonhard Storf aus Aichering, »armer Mann«, der hier ankam, erkrankte und im Armenhaus starb,⁴⁴ 1770 für eine arme hierher gekommene, kranke Person namens Katharina N. von Menzing, die ebenfalls im Armenhaus starb⁴⁵ und 1773 für einen hierher gekommenen fremden Mann, dessen Name man nicht kannte.⁴⁶

Bettelmandate und Bettelsteuer

Im 18. Jahrhundert beschränkte sich der bayerische Staat in seiner »Sozialpolitik« überwiegend auf den Erlaß von Bettelmandaten, die jeweils ordnungsgemäß in den Ratsitzungen verlesen wurden⁴⁷ und die z. B. nach Erlaß des Mandats vom 12. August 1765 zu der Magistratsentscheidung führten, der Dachauer Bettelrichter habe bei den Bürgern wöchentlich eine zusätzliche Almosensammlung vorzunehmen, deren Erträge dann durch den bestellten Almosenverwalter sowohl an die in den Markt kommenden Handwerksburschen als an die Hausarmen ausgeteilt werden sollten.⁴⁸

Dem am 20. Oktober 1775 verlesenen landesherrlichen Mandat über das Bettelwesen vom 9. Oktober 1775 folgend,⁴⁹ beschloß der Magistrat am 3. November,⁵⁰ noch im laufenden Jahr eine »halbe« Bürgersteuer als Bettelsteuer aufzulegen, die bei einem Steuersatz von 30 Pfennigen = 8 kr 4 hl pro 100 fl Bürgervermögen etwa 360 fl erbringen sollte. Als Verwalter der Bettelsteuer wurde

der Seilermeister Sebastian Dollinger aufgestellt, der die Anlage auf der Basis der bürgerlichen Steuerregister sogleich einheben und die Eingänge in Beisein des Bettelrichters wöchentlich auszahlen sollte. Dagegen entfallende bisher jeden Mittwoch durchgeführte Haussammlung für das Marktalmosen. Für seine Mühe soll der Bettelsteuerverwalter Dollinger jährlich 2 fl erhalten, der Bettelrichter wöchentlich 4 kr.

Am 12. April 1776 berichtete Dollinger dann dem Magistrat,⁵¹ er habe bereits zum fünften Male versucht die Bettelsteuer einzukassieren, aber nur wenig einbringen können, obwohl es sich nur um eine sogenannte halbe Steuer handelt und die Witwen und armen Leute hiervon nicht betroffen sind. Die meisten Bürger hätten sich ausdrücklich zu zahlen geweigert. Weil kein anderes wirksames Mittel zur Verfügung stehe und »solche Leuthe die Stübel- und andere geringe Strafen keineswegs respektieren«, beschloß der Magistrat, den »Restanten« mit einer Militärexecution zu drohen, und zwar jeweils 12 Bürgern zusammen mit täglich 24 kr »Executionsgebühr in so lang und viel unnachlässig zu belegen, bis sie deren Schuldigkeit der Bettel-Anlage vollkommen abgeführt und mittels eingeschriebenen Büchels sich legitimieren werden können«.

Die Dachauer Bäcker versuchten in einer besonderen Weise ihrer Zahlungsverpflichtung zu entkommen. Am 19. April mußte sie der Magistrat auffordern, die auf sie treffende Bettelsteuer bar zu bezahlen und nicht »wieder Gebühr und anmaßender Eigenmächtigkeit« den Armen altbackenes Brot, »das sie nicht mehr an den Mann bringen können« abzugeben.⁵²

In der Magistratssitzung vom 21. Juni 1776⁵³ stellte Sebastian Dollinger dann wiederum fest, die schon 1775 einzubringen gewesene halbe Steuer der Bettelanlage sei »aus Hartnäckigkeit der Bürger bis dato nicht zusammengebracht« worden. Weil der Markt Dachau zu dieser Zeit noch in einen Jurisdiktionsstreit mit dem Landrichter Stainheil verwickelt war, in dem der Landrichter als Grund für seine Einmischungen in die Marktangelegenheiten u. a. auch die Unbotmäßigkeit des Marktmagistrats nannte, war dieser nun in einer schwierigen Lage. Er mußte zumindest nach außen hin mit größter Strenge auf die Einhaltung des landesherrlichen Mandats vom 9. Oktober 1775 dringen. Um seine Strenge aber auch beweisen zu können, faßte der Magistrat jetzt folgenden Beschluß, der zusammen mit einer den Magistrat rechtfertigenden Feststellung, vollinhaltlich in das Ratsprotokollbuch eingetragen wurde: Trotz größter Anstrengungen sei es noch nicht möglich gewesen, die Bettelanlage einzubringen und auch bei allen Ämtern bestehen beträchtliche Zahlungsausstände der Bürger, die jährlich größer werden. Weder die Bezahlung der alten, noch der neuen Ausstände sei in Güte zu erreichen. Der Ungehorsam der Bürger gehe schon so weit, daß viele nicht einmal Aufforderungen im Rathaus zu erscheinen, Folge leisten und alle obrigkeitlichen Zahlungsaufträge negieren. Sie »prosequieren« (verfolgen weiter) ihre liederliche Hauswirtschaft und »illudieren« (verspotten) niederträchtig die ihnen viel zu schwachen Stübelstrafen oder andere bürgerliche »Correkationen«, so daß die alten Schulden auf ihnen und ihren Nachkommen lasten bleiben. »Bey solch bedauerlicher Lage der Sachen und

damit sowohl die Ämter als lieben Gotteshäuser zu ihren ohnehin großen Bedürfnissen nicht in immer mehreren Schaden zerfallen, anbei aber auch der Magistrat und die Verwalter zu genauester Folge [Befolgung] der hochgnädigen rentamtlich geschätztesten Anbefehlung alle Möglichkeiten gethan haben, so folglich außer allen Ersatz, Schaden, Gefahr und schwere Verantwortung bey Gott und der Welt gesetzt sein und denen selben nichts zu Last gelegt werden möge«, beschließt der Magistrat das Rentamt zu bitten, »die ohne Zweifel fruchtende Execution mit Bestimmung der täglichen Executionsgebühr nach Dachau abordnen zu lassen«.

Darüber hinaus beschloß der Magistrat gleichzeitig, zwar die angesetzte halbe Bettelsteuer für 1775 dem Mandat entsprechend noch einzutreiben, diese aber in den nächsten Jahren nicht fortzusetzen. »Damit die Armen nicht wegen der Stuzigkeit der Reichen zu leiden haben«, sollen statt dessen wiederum die Mittwochsammlungen vorgenommen werden und der Bettelrichter mit einer »armen Almosenperson« wöchentlich mit der Büchse von Haus zu Haus gehen, wobei das erste Mal der Almosenverwalter Dollinger mitzugehen hat, »damit er, wenn sich der Hausvater auf ein freiwilliges gewisses wöchentliches Quantum einläßt, dieses zur Kenntnis der künftigen Sammler notiert, wonach von diesem Geld die wöchentlichen Verpflegungsausteilungen zu machen sind«.

Wie bei den damaligen Gegebenheiten im Lande zu erwarten war, schickte das Rentamt keine Exekutions-truppe nach Dachau. Der Magistrat konnte deshalb bereits am 9. Juli 1776 den Mehrheitsbeschluß fassen, die »vormalige halbe Bettelsteuer« aufzuheben und gemäß des Beschlusses vom 21. Juni nur die seit altersher übliche Almosensammlung am Mittwoch durchzuführen. Dazu soll von Amts wegen »ehenächst genau untersucht werden«, welche Armen wahrhaft bedürftig sind;⁵⁴ d. h. ob und inwieweit die Zuwendungen im einzelnen zu stafeln sind.

Wandernde Handwerksgesellen

Wie in allen anderen bayerischen Städten und Märkten standen auch in Dachau bei der Armenpflege die Prinzipien der bürgerlichen Schwurgemeinschaft im Vordergrund. Langjährig im Markt tätig gewesene Dienstboten erhielten aber im Alter vielfach auch Unterstützungen vom Marktalmosen, wenn ihre frühere Dienstherrschaft hierzu nicht in der Lage war. Bei erkrankten Handwerksgesellen jedoch versuchte man die Krankenkosten von ihren Angehörigen ersetzt zu halten. Zehrgroschen für wandernde Handwerksgesellen reichten zunächst die örtlichen Meister des betreffenden Handwerks, wurden aber zum Teil auch aus den bereits genannten besonderen Haussammlungen gedeckt. Die Handwerkmeister waren bei der Gesellenflut im 18. Jahrhundert bereits überfordert und trotz hoher Gebühren für Lehrlingsaufdingungen, Gesellenfreisprechungen und Meisteraufnahmen auch die einzelnen Zunftkassen bald erschöpft. Man suchte immer wieder nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten. Diese reichten bis zur Ausschreibung der bereits genannten Bettelsteuer, blieben aber letztlich wegen der damaligen Verarmung großer Teile der Marktbürger erfolglos. Auch der bayerische Staat war nach den

kriegerischen Abenteuern der Kurfürsten Max Emanuel und Karl Albrecht so verschuldet, daß er über längere Zeit hinweg nicht einmal die Zinsen für die den Städten und Märkten, sowie deren Fondsverwaltungen, abverlangten Zwangsanleihen zahlen konnte. So hatte der »Staat« auch bei den Dachauer Wohlfahrtsstiftungen Zinsschulden, die bis 1796 auf 27780 fl 40 kr 6 hl angewachsen waren und damit der Armenpflege fehlten. Diese Situation verschlechterte sich durch die Napoleonischen Kriege weiter. Diese hatten auch dem Markt Dachau und seinen Bürgern Plünderungen und eine weitere steuerliche Auszehrung gebracht.⁵⁶ So verschärfte sich auch das Problem der wandernden Handwerksge- sellen weiter. Sie zogen nun in Scharen bettelnd durch das Land.

Weil die hiesigen Meister und Zünfte finanziell überford- ert waren, hatte der Dachauer Magistrat im Jahre 1802 beschlossen, den durchreisenden Handwerksburschen der Berufe, für die es in Dachau eine eigene Zunft gab, aus der Armenkasse einen Groschen (3 kr) als Zehrgeld zu reichen.⁵⁷ Damit bleiben weiterhin alle Wandergesellen von einer Gabe ausgeschlossen, die einen Beruf ausüb- ten, der nicht in Dachau vertreten war oder dessen hiesi- ger Meister der entsprechenden Münchner Zunft ange- hörte.

Der allmächtige und letztlich doch machtlose bayerische Staat und seine Unterbehörden versuchten weiterhin, nur mit Anweisungen der Bettelplage zu begegnen. Es dauerte noch Jahrzehnte bis sich der bayerische Staat zu einer aktiven Sozialpolitik entschloß. So forderte das Landgericht Dachau am 6. Dezember 1827 die hiesigen Zünfte – trotz offensichtlicher Kenntnis der Lage – auf, die benötigten Mittel dem Landgericht – das die Auszah- lungen sodann vornehmen wollte – aus den Zunftkassen bereitzustellen.⁵⁸ Nach Beratung mit den Zunftvorste- hern und Herbergsvätern stellte der Magistrat in seinem Antwortschreiben an den Landrichter am 17. Dezember fest, die Zünfte könnten keine Geldbeträge mehr bereit- stellen, weil durch das Verbot für das Aufdingen, Freisa- gen und die Meisteraufnahme Beträge zu verlangen, keine Gelder angesammelt werden können. Es wird vor- geschlagen, daß die Handwerksburschen das gewöhnli- che Geschenk wie früher bei den betreffenden Meistern abholen dürfen, wenn sie ihr Wanderbuch beim Landge- richt vorgelegt haben. Allgemeine Geschenke an alle Gesellen würden diese nur veranlassen, künftig in noch größerer Zahl durch den hiesigen Markt zu ziehen. Bereits vor mehreren Jahren sei der Versuch gemacht worden, jedem hier »durchpassierenden« Handwerksge- sellen ein Geschenk zu verabreichen. Die Zünfte mußten dies aber bald wieder einstellen, weil die dafür benöti- gten Mittel fehlten.⁵⁹

Landrichter Michael Eder (1824–1845) gab sich mit die- ser Antwort nicht zufrieden und forderte den Magistrat am 28. Mai 1828 erneut auf, die Zünfte zur Bereitstellung der benötigten Gelder zu bewegen.⁶⁰ Am 9. Juni besprach der Magistrat diese Frage wiederum mit den Zunftvor- stehern und faßte daraufhin folgenden Beschluß:

1. Die Verteilung der Geschenke an die hier durchwan- dernden Handwerksge- sellen kann nur von den hier befindlichen Handwerkern bzw. von den entsprechen- den Zunftmeistern erfolgen.

2. Handwerksgesellen von Professionen, die in Dachau nicht vertreten sind, können kein Geschenk erhalten.
3. Zur Kontrolle sollen die Handwerksgesellen bei der »Visierung« (Vorlage beim Landgericht) ihrer Wander- bücher ein Zeichen erhalten, welches sie dem betref- fenden Zunftvorsteher gegen Empfangnahme des Geschenkes abzugeben haben.
4. An den Markttoren und am Karlsberg muß das Verbot des Fechtens und Bettelns im Markt auf einer Tafel zur Kenntnis gebracht werden.
5. Dieses Protokoll ist dem Landrichter zur Einsicht vor- zulegen.
6. Die Meister im Markt sind von dieser Anordnung zu verständigen.⁶¹

An diesem Beschluß ist bemerkenswert, daß die Dach- auer Handwerksmeister – von denen zu dieser Zeit übri- gens keiner mehr einer Münchner Handwerkervereini- gung angehörte – in gleicher Weise wie der Dachauer Magistrat, der sich ja überwiegend aus Handwerksmei- stern zusammensetzte, die Betreuung der wandernden Handwerksge- sellen als eine autonome Aufgabe der handwerklichen Zusammenschlüsse betrachtete, wie dies über Jahrhunderte hinweg der Fall war. Diese tradi- tionalistische Auffassung spiegelt sich auch darin wider, daß in dem Beschluß die Handwerksvereinigungen wei- terhin Zünfte genannt wurden, obwohl diese Bezeich- nung bereits durch das Gewerbegesetz vom 11. Septem- ber 1825 offiziell in Gewerbs-Vereine verändert worden war.

Insgesamt erschien der vom Magistrat gefaßte Beschluß so lange als die beste Lösung der Frage, solange der baye- rische Staat für die Versorgung arbeitsloser Handwerks- gesellen keinen eigenen Fonds bildete. Trotzdem ver- suchte Landrichter Eder als Kuratelbehörde erneut, die Staatsräson durchzusetzen. Er wies den Magistrat in einer »Entschließung« vom 11. Juli an, die hiesigen Handwerksmeister und »Gewerbsvorsteher« noch ein- mal vorzuladen und zur Erklärung darüber aufzufor- dern, wieviel jeder pro Monat beitragen wolle, »damit an die Handwerksgesellen von ihrer Profession ein gewisses Geschenk durch ein aufzustellendes Indivi- duum nach dem landgerichtischen Befehl vom 28. Mai 1828« verabfolgt werden kann. Diese »Entschließung« wurde zwar bereits in der Magistratssitzung vom 14. Juli verlesen,⁶² eine Änderung des Magistratsbeschlusses vom 9. Juni aber wurde in den folgenden Magistratssitzungen nicht gefaßt.

Der Dachauer Magistrat konnte nun gegenüber dem Landrichter so selbstbewußt auftreten, weil er bereits fünf Jahre zuvor mit der Gründung einer Krankenversi- cherung und Krankenanstalt für Handwerksge- sellen und Dienstboten in Dachau eine soziale Einrichtung geschaffen hatte, die im damaligen Bayern einzigartig war. Hierüber soll in einem weiteren Beitrag berichtet werden.

Anmerkungen:

¹ Grundsätzlich siehe: *Waltraud Müller*: »Zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens«. Ein Beitrag zur Bevölkerungs- und Sozialpolitik Max III. Joseph (1745–1777). München 1984 (MBM 133) und *Angelika Bau- mann*: »Armuth ist hier wahrhaft zu Haus . . .«. Vorindustrieller Pau- perismus und Einrichtungen der Armenpflege in Bayern um 1800. München 1984 (MBM 132). – ² RPr v. 11. 6. 1790 fol. 29. – ³ RPr v. 7. 10. 1791 fol. 55. – ⁴ RPr v. 8. 3. 1792 fol. 43. – ⁵ RPr v. 8. 8. 1792

fol. 75. –⁶ RPr v. 2. 1. 1793 fol. 2'. –⁷ RPr v. 17. 4. 1793 fol. 27. –⁸ RPr v. 15. 11. 1793 fol. 86'. –⁹ RPr v. 24. 10. 1794 fol. 47. –¹⁰ RPr v. 12. 11. 1795 fol. 53'. –¹¹ RPr v. 29. 4. 1796 fol. 15. –¹² RPr v. 15. 7. 1796 fol. 32. –¹³ RPr v. 7. 6. 1799 fol. 26'. –¹⁴ RPr v. 12. 11. 1801 fol. 53. –¹⁵ RPr v. 12. 11. 1801 fol. 53. –¹⁶ RPr v. 24. 3. 1802 fol. 9. –¹⁷ RPr v. 24. 3. 1802 fol. 9. –¹⁸ RPr v. 26. 4. 1802 fol. 22'. –¹⁹ RPr v. 11. 5. 1802 fol. 29. –²⁰ RPr v. 18. 4. 1803 fol. 29'. –²¹ RPr v. 9. 8. 1803 fol. 43'. –²² RPr v. 23. 8. 1805 fol. 43'. –²³ RPr v. 23. 11. 1809 fol. 5'. –²⁴ RPr v. 13. 8. 1773 fol. 46. –²⁵ RPr v. 13. 6. 1777 fol. 51'. –²⁶ RPr v. 21. 4. 1780 fol. 30. –²⁷ RPr v. 12. 5. 1780 fol. 34. –²⁸ RPr v. 14. 7. 1780 fol. 54' und v. 16. 2. 1781 fol. 21. –²⁹ RPr v. 15. 3. 1788 fol. 43'. –³⁰ RPr v. 27. 6. 1788 fol. 88'. –³¹ RPr v. 18. 10. 1782 fol. 58. –³² RPr v. 30. 6. 1789 fol. 49. –³³ RPr v. 29. 5. 1790 fol. 26. –³⁴ RPr v. 30. 12. 1793 fol. 93'. –³⁵ RPr v. 10. 8. 1799 fol. 46'. –³⁶ RPr v. 6. 9. 1799 fol. 51. –³⁷ RPr v. 6. 10. 1804 fol. 50. –³⁸ RPr v. 26. 4. 1826 S. 379. –³⁹ RPr v. April 1837 S. 19. –⁴⁰ RPr v. 24. 10. 1834 S. 9. –⁴¹ RPr v. 14. 5. 1821. –⁴² RPr v. 8. 6. 1821 fol. 67. –⁴³ RPr v. 23. 4. 1822 fol. 84. –⁴⁴ AIR 1769 fol. 26'. –⁴⁵ AIR 1770 fol. 28'. –⁴⁶ AIR 1773 fol. 22'. –⁴⁷ So z. B. lt. RPr v. 14. 6. 1732

fol. 14 das Mandat vom 7. 3. 1732; lt. RPr v. 29. 4. 1737 fol. 4 das Mandat vom 24. 3. 1737; lt. RPr v. 4. 3. 1739 fol. 4' den Befehl »die Aushebung der Missiggeher und unnützer Leuth betreffent«; lt. RPr v. 26. 1. 1748 fol. 1 das Generalmandat v. 2. 1. 1748 wegen des »nun verbottenen Petls unnd Einrichtung eines Regulativum Universale« und lt. RPr v. 30. 9. 1768 fol. 45' das Mandat v. 12. 8. 1768 wegen des verbotenen Betfels. –⁴⁸ RPr v. 30. 9. 1768 fol. 45'. –⁴⁹ RPr v. 20. 10. 1775 fol. 43'. –⁵⁰ RPr v. 3. 11. 1775 fol. 43'. –⁵¹ RPr v. 12. 4. 1776 fol. 28'. –⁵² RPr v. 19. 4. 1776 fol. 34'. –⁵³ RPr v. 21. 6. 1776 fol. 54. –⁵⁴ RPr v. 9. 7. 1776 fol. 54. –⁵⁵ Siehe *Karl Mayer*: Das Handwerksburschen-Problem zur Eckher-Zeit in Freising, Amperland 26 (1990) 561–565. –⁵⁶ Siehe z. B. *Gerhard Hanke*: Dachau im Jahre 1796. Amperland 27 (1991) 43–50. –⁵⁷ RPr v. 13. 4. 1802 fol. 16'. –⁵⁸ RPr v. 17. 12. 1827 S. 536. –⁵⁹ Ebenda. –⁶⁰ RPr v. 14. 7. 1828 S. 589. –⁶¹ RPr v. 9. 6. 1828 S. 583. –⁶² RPr v. 11. 7. 1828 S. 589.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau

Hochmittelalterliches Herrenleben im alten Amperland

Von Dr. Günther Flohrschütz

(Fortsetzung)

Die Adeligen des Hochmittelalters waren wenig seßhaft, waren häufiger unterwegs als zu Hause. Sobald im Frühjahr die Wege gangbar wurden, begann ihr Umherstreifen, sei es, daß sie ihren Sitz wechselten, das Grafschaftsgericht besuchten oder als Gäste sich irgendwo dem Jagen und ritterlichen Spielen hingaben. Auch an Heerfahrten und Kriegszügen fehlte es nicht, bald im Dienst ihres Lehensherrn, bald des Königs, oder gar auf einer Kreuzfahrt. Monatlang, bei Krankheit, Verwundung oder Gefangenschaft auch jahrelang, weilten sie in der Ferne, ja es scheint, daß nicht wenige unter ihnen von einer seltsamen Unrast umhergetrieben wurden, daß sie manchmal unsted und geradezu ziellos durch die weite Welt schweiften. Fern der Heimat gewesen zu sein, von anderen Völkern und ihrem Wesen erzählen zu können, brachte Ansehen; das sagen uns die Dichter oft genug. Wer begleitete die Herren auf ihren Fahrten, wer verwaltete derweilen ihre Güter?³⁵ Für die Verwaltung mochten wohl jüngere Geschwister zur Verfügung stehen, aber es war nicht ratsam, ihnen allzu viele Rechte einzuräumen. Das konnte später Ansprüche hervorrufen, konnte zu Zwistigkeiten führen. Die Geschichte von Richard Löwenherz und seinem Bruder Johann »ohne Land« konnte sich jederzeit auch auf der Ebene des Kleinadels ereignen. Und es blieben ja auch Güter unbesetzt, weil die Zahl der Verwandten nicht ausreichte. Haben die Edlen etwa Bauern mit der Verwaltung ihrer Güter während ihrer Abwesenheit beauftragt oder auf ihren Reisen mitgenommen? Das war unmöglich, denn sowohl die Diener auf den Reisen als auch die Verwalter der Güter mußten bewaffnet sein; anders konnten sie ihren Aufgaben nicht gerecht werden. Gewöhnliche Unfreie, Leibeigene der untersten Schicht durften keine Waffen führen; das war ein unumstößliches Gesetz, das überall galt, wo der Adel germanischer Herkunft die Herrschaft in Händen hielt. Woher kommen die Waffenknechte der freien Herren und später die der Ministerialen, deren Namen uns in den Urkunden nicht eben selten genannt sind? Wer schützte daheim das Leben der Gattin und der Kinder, sorgte dafür, daß die Bauern ihre Leistungsver-

pflichtungen erbrachten und leitete sie an? Wer wachte am Tag über die Sicherheit des Herrn auf den Straßen und des Nachts über seinen Schlaf, sorgte für ein Quartier, für Speise und Trank und stand ihm bei in Not und Gefahren?

Jeder dieser Herren besaß eine Anzahl Familien, die Leibeigene waren. Das ist, besonders bei den Frauen und Mädchen, durchaus wörtlich zu verstehen. Uns Heutigen erscheint ein solches Recht unmenschlich, wir dürfen aber nicht vergessen, daß es noch bis zum Rand des 19. Jahrhunderts vielerorts gegolten hat, daß es für unzählige Generationen eine schiere Selbstverständlichkeit gewesen ist. Das »ius primae noctis« ist nur ein Teilaspekt dieser Rechtslage. Der Herr nahm, die ihm gefiel; Widerstand war sinnlos. Außerdem hatte eine solche Verbindung ganz erhebliche Vorteile: Die Frau, das Mädchen kam auf der sozialen Leiter ein Stück nach oben! Zeitweise war diese Bindung sogar eine Institution: Die »Vriedelehe« galt neben der Ehe mit einer ebenbürtigen Frau als rechtmäßig; die Kinder waren nach den Kindern aus »erster« Ehe erberechtigt. Aber nicht nur für die »Buhle«, auch für ihren Liebhaber war eine solche Liaison von erheblicher Bedeutung:

Die Sprößlinge, die aus diesem Verhältnis hervorgingen, waren zugleich Kinder *und* Leibeigene des Herrn. Sie waren ganz und gar von ihrem Vater abhängig, konnten sich nicht wie Söhne aus ebenbürtigen Ehen gegen ihn empören, sondern mußten ihm in allen Stücken gehorsam sein. Weil sie aber von einer Elternseite von einem Freien abstammten, waren die Söhne waffenfähig.³⁶ Sie waren unfrei, standen aber rangmäßig über den gewöhnlichen Leibeigenen. Hier also haben wir die Waffenknechte, die in den Urkunden des 12. Jahrhunderts ziemlich oft auftauchen unter Bezeichnungen wie »homo«, »vir«, »servus« u. ä., d. i. Knecht eines Edlen oder Freien, später auch eines Ministerialen. Sie wuchsen im Herrenhaus auf, lernten dort zusammen mit den ebenbürtigen Söhnen des Herrn den Waffengebrauch, begleiteten ihn auf seinen Reisen, solange sie jung waren und Strapazen ertragen konnten; wenn sie dafür zu alt geworden waren, wurden sie wohl als Verwalter eingesetzt.